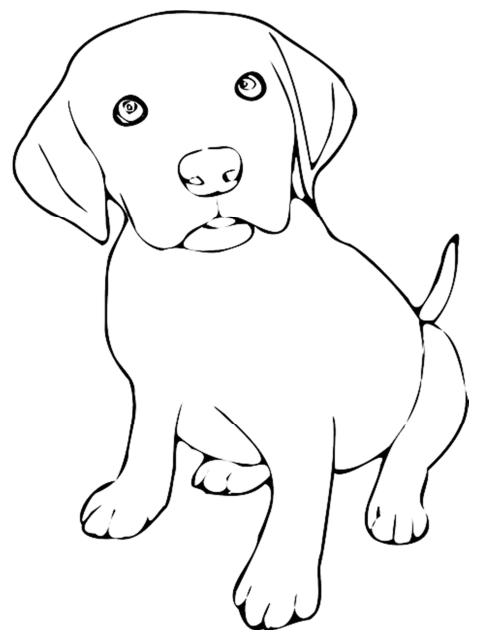


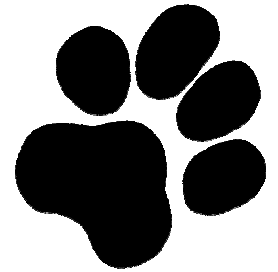
Stadt Lichtenfels



Informationen für Hundehalterinnen
und Hundehalter



**Liebe Hundehalterinnen,
lieber Hundehalter,**



Immer wieder erreichen die Verwaltung Beschwerden über Hunde und ihre Halter.

Vor allem die Hinterlassenschaften auf Gehwegen, Spielplätzen und in Grünanlagen sind ein großes Ärgernis für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Das Verhalten der Hunde sowohl im innerörtlichen Bereich, als auch in der freien Gemarkung führt gelegentlich zu Konflikten, die sich jedoch vermeiden lassen.

Die meisten Hundehalter gehen verantwortungsbewusst mit ihrem Vierbeiner um und lassen die nötige Rücksicht walten. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, die den Ruf der Lichtenfelser Hundehalter zu beeinträchtigen drohen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen Informationen, Hinweise und Tipps geben, die das Miteinander in unserem Stadtgebiet erleichtern könnten.

Jeder von uns, kann durch Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein dazu beitragen, dass sich Hunde- und Nichthundehalter mit mehr Toleranz und Respekt und dadurch auch mit weniger Angst und Unsicherheit begegnen.

Lichtenfels, im September 2014

Uwe Steuber
Bürgermeister

1. Halten und Führen von Hunden

Nach der geltenden Gefahrenabwehrverordnung im Land Hessen müssen Sie für jeden Hund folgendes bedenken:

- Ihn so **zu halten und zu führen**, dass von ihm **keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren** ausgeht.
- Ihn außerhalb ihres eingefriedeten Grundstückes nicht unaufbesichtigt laufen zu lassen.
- Besteht in bestimmten Gebieten **Leinenpflicht**, sollte diese auch eingehalten werden.
- Ihn so zu halten, dass sich niemand durch anhaltende Tiergeräusche gestört fühlt.
- Ihn seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Spielplätzen, in Grünanlagen oder in fremden Vorgärten verrichten zu lassen. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.
- Als gefährlich eingestufte Hunde dürfen **nur** mit Erlaubnis gehalten werden!

2. Tierhalter-Haftpflicht

Es lässt sich nie vermeiden, dass ein Hund Schaden verursacht. Dies kann nicht nur durch Beißereien geschehen. Wenn das Tier sich losreißt, auf die Straße läuft und einen Unfall verursacht, handelt es sich um einen Ernstfall!

Der Halter haftet

Nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet der Halter eines nicht beruflich genutzten Tieres – unabhängig von der Frage, ob ihn ein Verschulden trifft – für die materiellen Schäden, die durch das Tier angerichtet werden. Handelt es sich um ein gewerblich genutztes Haustier, haftet der Besitzer zwar nur bei Verschulden, muss aber beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Hinzu kommt bei schuldhaftem Handeln – also bei Fahrlässigkeit, sprich Außerachtlassen der nötigen Sorgfalt – noch der Schmerzensgeldanspruch des Geschädigten, also der finanzielle Ausgleich für eventuell erlittene Verletzungen.

3. Hundekot, ein leidiges, eigentlich unnötiges Thema

Was für Hundehalter eigentlich selbstverständlich sein sollte, bleibt immer noch ein großes Ärgernis für Mitbürgerinnen und Mitbürger. Öffentliche Wege, Grünstreifen, Spielplätze usw. sind weiterhin erheblich mit Hundekot verunreinigt.

Dabei könnten Hundehalter dieses unnötige und leidige Problem erst gar nicht entstehen lassen, wenn sie mit einer stets mitgeführten Plastiktüte oder einer kleinen Schaufel die Hinterlassenschaften ihres Vierbeiners beseitigen und so insbesondere für unsere Kinder die Wege und Grünflächen sauber halten.

Im Interesse aller Mitbürgerinnen und Mitbürger und einem verantwortungsbewussten Miteinander, dürfen wir Sie daher nachdrücklich bitten, Ihrer Verpflichtung zur Beseitigung des Hundekots nachzukommen.



Helfen Sie mit

- Spielplätze von Verunreinigungen frei zu halten, um Kinder von gesundheitlichen Schäden zu schützen.
- Gehwege, Spazierwege und Grünanlagen sauber zu halten

Verhalten Sie sich nicht rücksichtslos!

Achten Sie darauf, wo ihr Hund sein „Geschäft verrichtet“ und entsorgen Sie es.

Sprechen Sie andere Hundehalter an, die meinen, sich nicht an die Rechtsvorschriften halten zu müssen.

Hundekottüten erhalten Sie bei der Stadtverwaltung

4. „Hundelärm“

Jeder Hund bellt und jault ab und zu, das ist alles ganz normal.

Aber wenn sich dies jedoch über längere Zeit hinzieht, weil er etwa zu Hause tagsüber alleine gelassen wird und trauert oder andere Umstände dies hervorrufen, dann kann das für die umliegende Nachbarschaft verständlicherweise sehr störend sein, ob am Tage oder in der Nacht.

Aus diesem Grunde regelt die Gefahrenabwehrordnung gegen Lärm, dass jeder Hundehalter entsprechende Maßnahmen zu treffen hat, um unnötige Lärmbelästigungen über das normale Maß hinausgehend zu vermeiden.



Richtiges Verhalten in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Wald

Spaziergänge im Wald und Feld dienen der Erholung; sie sind gesund und daher besonders beliebt; insbesondere bei Hundehaltern, die dem Freiheitsbedürfnis ihren vierbeinigen Freunden Rechnung tragen wollen.

Häufig kommt es dabei aber zu Interessenkollisionen, wenn Besitzer ihren Vierbeiner unkontrolliert laufen lassen. Denn Hunde haben die Eigenart, ihren natürlichen Jagdtrieb in vollen Zügen auszuleben.

Verantwortungsbewusste Halter führen ihren Hund daher grundsätzlich so, dass der Schutz der frei lebenden Tiere gewährleistet bleibt.

Betreten von der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Es kommt immer öfter vor, dass landwirtschaftliche Flächen durch Hundekot verunreinigt werden und somit das Futter für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen verunreinigen.

Darum bitten wir sie, die Spazierwege nicht zu verlassen, bzw. im Notfall den Hundekot vollständig zu beseitigen.

Goldene Regel für den Wald

Hundehalterinnen und Hundehalter sollten sich stets im Klaren sein, dass sich ihr Vierbeiner im Wald oder in der Feldflur nur frei bewegen darf, wenn der Vierbeiner sich im Einwirkungsbereich des Halters befindet und zu jeder Zeit kontrollierbar bleibt.

Wer das nicht beachtet, verstößt gegen das Landesjagd- und Landespflegegesetz und verletzt meist auch die Rechte anderer Naturnutzer oder der Grundeigentümer

Vergewissern Sie sich, dass ihr Hund nicht wildern kann, d.h. also:
Leinen Sie den Hund an, wenn Sie in ihrer Nähe ein Wildtier sehen.

Bewegen Sie ihren Hund

Die regelmäßige Bewegung gehört zu den Grundbedürfnissen eines gesunden Hundes, sowie gute Ernährung!

Wenn Sie sich auf Wegen befinden, wo ihr Hund Passanten anfallen könnte, leinen Sie ihn an.

Achten Sie darauf, dass ihr Hund in Ruf- und Blickkontakt zu Ihnen bleibt. Erlauben Sie ihm nicht herumzustreunen und lassen Sie ihn nie alleine laufen.

Vergessen Sie nicht, dass der tägliche Spaziergang nicht nur Ihren Hund, sondern auch Sie selbst in Form hält.

Erhebung der Hundesteuer

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden, als Halterin oder Halter gilt man auch, wenn man einen Hund länger als zwei Monate pflegt, unterbringt oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Stadtverwaltung

Aarweg 10, 35104 Lichtenfels

Tel.: 05636 / 9797-0, Fax: 05636 / 9797-20

E-Mail: rathaus@stadt-lichtenfels.de

www.stadt-lichtenfels.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag : 08:00 – 12:00 Uhr

Montag und Dienstag : 13:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag : 13:00 - 17:30 Uhr